

**Die Gleichbehandlungskommission des Bundes  
Senat I**

hat in der Sitzung am ... über den Antrag von A (=Antragstellerin), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 53/2007, festzustellen, dass ihr auf Grund der Einleitung von Verfahren zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes der Titel Oberstudienrätin nicht verliehen werde und sie einer Behandlung ausgesetzt sei, die dem Gleichbehandlungsgebot widerspreche, folgendes

***G u t a c h t e n***

*beschlossen:*

*Der Umstand, dass die Verleihung des Titels Oberstudienrätin an A nicht beantragt wurde, stellt eine Benachteiligung im Sinne des § 20b B-GIBG dar.*

*Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes konnte nicht festgestellt werden.*

## B e g r ü n d u n g

A brachte mit Schreiben vom ... bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) einen Antrag wegen Verletzung des Benachteiligungsgebotes des § 20b B-GIBG und wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes ein.

Sie führte aus, dass ihr auf Grund ihrer Beschwerden wegen der Nichtbestellung zur Direktorin der HBLA für ... in ... bei der B-GBK und beim Verfassungsgericht (VfGH) und wegen ihrer Forderung auf Schadenersatzleistung des BMBWK vom nunmehrigen Direktor der HBLA und von der Landesschulinspektorin (LSI) die Verleihung des Titels Oberstudienrätin verweigert werde. Sie werde aber auch im schulischen Alltag anders behandelt als ihre Kolleginnen und Kollegen, dies vor allem im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Parkplatzes der Schule.

Die Verleihung des Titels Oberstudienrätin sei bereits vom vorherigen Direktor der HBLA geplant gewesen, er habe ihre Leistungen im ... mit „Ausgezeichnet“ beurteilt, und auch die Landesschulinspektorin habe im ..., nach erfolgter Inspektion, „die Höchstbewertung erteilt“. Im ... sei der nunmehrige Direktor zum Schulleiter bestellt worden. Er habe versprochen, sich für die Verleihung des Titels einzusetzen. Im ... habe sie allerdings von einer Personalvertreterin erfahren, dass er sich nicht für die Verleihung des Titels einsetzen werde und dass seiner Auskunft nach auch der LSR die Verleihung wegen der Beschwerden von A nicht mehr befürworte. Diesbezüglich habe sich A am ... beim damaligen amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates erkundigt, und dieser habe mitgeteilt, dass eine Berufung ein „normales Rechtsmittel“ sei und keine Rolle für eine weitere Karriere spiele, einer Verleihung des Titels würde nur ein Straf- oder ein Disziplinarverfahren entgegenstehen, er wisse auch nichts davon, dass der LSR gegen die Verleihung sei. 18 Tage nach diesem Gespräch sei ihrem Personalakt ein mit ... datierter und von der Landesschulinspektorin und dem Direktor der HBLA unterschriebener Aktenvermerk hinzugefügt worden, und zwar ohne Inspektion und ohne Anlass.

Der Aktenvermerk ist dem Antrag angeschlossen. Auf die Wiedergabe der drei „Vorfälle“, die sich in den Schuljahren ... zugetragen haben sollen, und auf die Ausführungen der Antragstellerin, die bestritt, dass die Vorwürfe gerechtfertigt gewesen seien, kann verzichtet werden, da der Inhalt der Vorwürfe nicht Gegenstand der Prüfung durch die B-GBK ist.

A führte weiter aus, dass die Landesschulinspektorin auf ihre Nachfrage, wo die Vorfälle dokumentiert seien, geantwortet habe, dass „alles seit dem Jahr ... auf ihrem Schreibtisch liege“, und habe sie aufgefordert, die Verordnungen über abschließende Prüfungen genauestens zu beachten. A empfinde den Aktenvermerk als „Drohung“, offensichtlich hätten die Landesschulinspektorin und der Direktor der HBLA das Ziel, ihre Höchstbeurteilung herabzusetzen, womit die Verleihung des Titels Oberstudienrätin nicht mehr möglich wäre. Der Direktor der HBLA habe ihr auch auf ihre bei der Semesterkonferenz gestellte Frage, ob sie noch eine Chance auf den Titel habe, geantwortet, „verschiedene Umstände“ würden der Verleihung entgegenstehen. Auf ihre Nachfrage, welche Umstände gemeint seien, habe er ihre Beschwerden an den VwGH und den VfGH genannt. Am ... habe sie von einer Personalvertreterin erfahren, dass der Direktor mitgeteilt habe, er werde keinen Antrag auf Verleihung des Titels einbringen, da A wieder eine Beschwerde eingebracht habe. Damit sei die Säumnisbeschwerde vom ... beim VwGH gemeint gewesen.

A führte weiters aus, sie sei nach wie vor einer „die Mobbing-Grenze überschreitende Behandlung ausgesetzt“, und zwar dadurch, dass ihr der Direktor im ... als einziger schriftlich die Weisung erteilt habe, die vorgegebene Parkeinteilung zu beachten, obwohl sich auch andere Lehrer/innen nicht daran halten würden, die Anweisung, nur einen bestimmten Bereich des Parkplatzes zu benützen (der andere Bereich sei für das Personal der ...vorgesehen) könne nämlich oft wegen „Parkplatznot“ nicht eingehalten werden.

A führte schließlich aus, es sei üblich, dass der/die dienstälteste Lehrer/Lehrerin zum Stellvertreter/zur Stellvertreterin des Direktors/der Direktorin ernannt werde. Obwohl sie die Dienstälteste sei, sei B zum dritten Direktorstellvertreter ernannt worden.

Auch die anderen beiden Stellvertreter seien Männer, obwohl zwei Drittel des Lehrkörpers Frauen seien. Auch die Administratoren seien ausschließlich männlich.

Aus den dargelegten Gründen erachte sie sich im Sinne des § 20b B-GIBG benachteiligt und auch aufgrund des Geschlechtes diskriminiert. Dem Antrag sind - neben dem bereits erwähnten Aktenvermerk - der „Bericht über die dienstlichen Leistungen“ vom vorherigen Direktor der HBLA, ein Auszug aus dem Protokoll vom ... zur Semesterkonferenz, die Anträge auf Schadenersatzleistung beim BMBWK und beim LSR für ... und das Erkenntnis des VfGH mit dem der Bescheid des BMBWK (Ablehnung der Bewerbung um die Stelle der Direktorin der HBLA ...) aufgehoben worden ist, angeschlossen.

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte der LSR mit Schreiben vom ... die Stellungnahme vom nunmehrigen Direktor der HBLA zum Antrag. Diese lautet:

„In Beantwortung Ihres Schreibens ... darf ich Ihnen ... mitteilen:

1. Kriterien zur Verleihung des Titels OStR / sichtbare Auszeichnungen:

Die Verleihung von Berufstiteln oder sichtbaren Auszeichnungen an verdiente Pädagoginnen/Pädagogen ist neben den gesetzlichen Kriterien des BGBl. 493/90 hausintern wie folgt geregelt:

Die Anregung zur Verleihung eines Berufstitels setzt

1. eine überdurchschnittliche Leistungsfeststellung und besondere Verdienste voraus
2. ist frühestens ab dem 25. Dienstjahr und
3. dem 50. Lebensjahr

möglich. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Berufstitels/eine sichtbare Auszeichnung kann meines Erachtens allein durch das Vorliegen der oben genannten Kriterien nicht automatisch abgeleitet werden.

Zusätzlich werden folgende Punkte zur Entscheidungsfindung herangezogen:

4. keine Eintragungen im Personalakt, die einer überdurchschnittlichen Leistungsfeststellung hinderlich wären innerhalb der letzten Jahren
5. das Einvernehmen mit der Personalvertretung/dem Dienststellenausschuss wird bereits im Vorfeld zur Vorlage der Anregung zur Verleihung eines Berufstitels/sichtbaren Ehrenzeichens und
6. die Vorlage des Antrages erfolgt stets in Absprache mit der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde.

Grundsätzlich wird in einem Gespräch mit der Kollegin/dem Kollegen vorab auch geklärt, ob die Kollegin/der Kollege überhaupt ein Interesse an der Verleihung des Berufstitels bzw. einer sichtbaren Auszeichnung durch die Republik hat.

Zur Frage, warum die Verleihung des Titels an A noch nicht beantragt wurde, darf festgestellt werden:

Kollegin A wurde in den letzten Jahren durch die Schulaufsicht zur Erfüllung der Dienstpflicht ermahnt. Die in Punkt 4. und Punkt 6. genannten Kriterien sind daher zurzeit nicht entsprechend erfüllt und einem möglichen Antrag auf Verleihung eines Berufstitels daher hinderlich.

Zur Beantwortung der zweiten Frage, nach welchen Kriterien die Auswahl der Stellvertreter erfolgt ist bzw. aus welchem Grund die Stellvertreter-Funktion nicht A übertragen wurde:

Die in der Vergangenheit übliche Regelung, dass der dienstälteste Lehrer/die dienstälteste Lehrerin zum Stellvertreter/der Stellvertreterin „zu bestellen“ sei, ist entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zwingend/automatisch vorgesehen. Dem Direktor/der Direktorin obliegt es, in Absprache und mit Genehmigung der Schulaufsicht einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin namhaft zu machen. Von diesem Recht wurde hier nun, in Absprache mit der Schulaufsicht, Gebrauch gemacht.

Zur Begründung der Wahl von Prof. ...als Stellvertreter des Direktors:

B ist seit Jahren an der HBLA für ... als Koordinator und Verantwortlicher für die internationalen Schulprojekte tätig. Er hat, wie Kollegin A, eine ausgezeichnete Dienstbeurteilung, war über viele Jahre Fachkoordinator für den Fachbereich ... und betreut auch die bestehenden Schulpartnerschaften. Kollege B ist als Kollege im Lehrkörper sehr geschätzt und ich schätze seine Meinung, seine berufliche Erfahrung und nicht zuletzt auch seinen Umgang mit Kolleginnen, Kollegen, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern. Er bringt entsprechende Erfahrung, neue Ideen und Impulse in das Führungsteam der Schule ein. Ergänzend darf festgestellt werden, dass es aus meiner Sicht auch von großer Bedeutung ist, dass zwischen einem Direktor und seinem Führungsteam eine entsprechende Vertrauensbasis wohl eine unabdingbare Voraussetzung für die Zusammenarbeit darstellt.

Kollegin A hat mich in Kenntnis gesetzt, dass sie nicht mehr bereit ist, mit mir als unmittelbaren Vorgesetzten zu sprechen und Gespräche nur mehr im Beisein eines Kollegen/einer Kollegin „ihres Vertrauen“ führen wird. Allein dieser Umstand würde die Funktion als Direktor-Stellvertreterin erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.“

In der Sitzung des Senates I der B-GBK am ... erklärte A einleitend, der VfGH habe die Bescheide des Unterrichtsministeriums behoben, bis jetzt habe sie aber keinen neuen Bescheid des Ministeriums erhalten, was man selbstverständlich nicht dem Direktor anlasten könne.

Betreffend die Verleihung des Titels Oberstudienrätin führte A folgendes aus: Der ehemalige Direktor habe, bevor er in Pension gegangen sei, die Verleihung in die Wege geleitet, er habe eine ausgezeichnete Leistungsbeurteilung erstellt. Diese habe die Landesschulinspektorin auch, nach Durchführung der vorgesehenen Inspektion, unterschrieben, wobei bemerkenswert sei, dass sie ein Jahr für ihre Inspektion gebraucht habe. Nachdem der jetzige Direktor bestellt worden sei, habe er zugesagt, sich für die Verleihung des Titels einzusetzen. Nachdem ein Jahr nichts geschehen

sei, habe sie die Personalvertreterin ersucht nachzufragen, weshalb in der Angelegenheit nichts weiter geschehe. Sie habe berichtet, der Direktor habe gesagt, die Verleihung des Titels sei wegen ihrer Beschwerden nicht möglich, auch im LSR werde die Verleihung nicht befürwortet. Daraufhin habe sie den damaligen Präsidenten des LSR mit der Aussage des Direktors der HBLA konfrontiert, und der Präsident des Landesschulrates habe gesagt, er wisse von der Angelegenheit nichts. ... Tage später sei sie von der Landesschulinspektorin ins Direktionssekretariat gerufen worden, und zwar während des Unterrichtes, und es sei ihr mitgeteilt worden, sie hätte im Schuljahr ... nicht ordentlich gearbeitet, ebenso im Schuljahr ..., und im Jahr ... hätte sie bei der Matura einen Formfehler gemacht. Sie habe zu den Vorwürfen Stellung genommen, es sei ein Aktenvermerk gemacht worden, diesen habe sie aber, weil der Inhalt nicht der Wahrheit entsprochen habe, nicht unterschrieben. Ihrer Meinung nach bestehe ein Zusammenhang zwischen diesem Aktenvermerk und ihrem Besuch beim Landesschulpräsident ... Tage vorher. Der Landesschulrat wolle nicht, dass die den Titel verliehen bekomme.

Im Rahmen der Notenkonferenz im Feber ... habe sie sich erkundigt, welche Kriterien überhaupt für die Verleihung des Titels eine Rolle spielen, und weder der Direktor der HBLA noch der „erste Personalvertreter“ hätten ihr eine Auskunft geben können. Auf die Frage, ob sie mit den im Aktenvermerk festgehaltenen Vorfällen schon vorher konfrontiert worden sei, antwortete A, in der Angelegenheit ... sei ihr gesagt worden, sie müsse sich an die Richtlinien halten, weiters sei aber nichts passiert. Zum Schuljahr ... könne sie nichts weiter sagen, als dass sich eine Schülerin von ihr unter Druck gesetzt gefühlt und eine „ganz normale Berufung“ erhoben habe. Zum angeblichen Vorfall im Rahmen der Matura im Schuljahr ... habe ihr die Landesschulinspektorin gesagt, der Matura-Vorsitzende, und der Direktor hätten mitgeteilt, sie sei bei der Prüfung einer Schülerin nicht zur zweiten Frage übergegangen, obwohl sie vom Matura-Vorsitzenden dazu aufgefordert worden sei. Der Aktenvermerk vom ... sei übrigens in ihrem Personalakt beim LSR nicht zu finden.

Der Direktor der HBLA erklärte dazu, es sei üblich, diese Art von Aktenvermerken nur in den Personalakt in der Schule einzulegen. Erst bei wiederholten Aufforderungen, die Dienstpflicht zu erfüllen, werde ein Vermerk im Personalakt beim LSR gemacht. Er führte weiter aus, der Umstand, dass die Inspektion durch die LSI ein Jahr gedauert habe, habe nichts mit ihm zu tun, er sei damals noch gar nicht an der Schule gewesen, er sei erst im Jahr ... als Direktor an die Schule gekommen. Er habe viel

damit zu tun gehabt, den „Betrieb“ kennenzulernen. Damals hätten zwei Lehrer den Titel Oberstudienrat verliehen bekommen, ein Verfahren auf Verleihung des Titels Oberstudienrätin sei gerade im Laufen gewesen. Er habe im ersten Jahr eine Reihe von Gesprächen mit Kolleginnen und Kollegen geführt, viele seien „vom Dienst- und vom Lebensalter her“ für eine Auszeichnung in Frage gekommen, mittlerweile habe er in mehreren Fällen um die Verleihung angesucht, so für einen Kollegen und zwei Kolleginnen, für die Amtsdirektorin und für Lehrer im fachpraktischen Unterricht. Anzumerken sei, dass der Zeitraum zwischen Ansuchen und Dekretverleihung ein längerer sei, und in der Folge auch jener für neue Ansuchen, da er diese erst dann weiterleite, wenn das „gesamte Paket“, inklusive Dekretverleihung, „erledigt“ sei. Er habe auch mit A ein Gespräch geführt. Zu ihrer Frage, weshalb in ihrer Sache nichts weitergehe, sei zu sagen, dass er grundsätzlich immer gesprächsbereit sei, es wäre an der Zeit, gewisse Probleme, die bestimmt auch mit seiner Ernennung im Zusammenhang stehen, zu besprechen. A führe mit ihm aber nur mehr Gespräche in Anwesenheit eines Vertrauenslehrers.

Auf die Frage, weshalb erst im ... ein Aktenvermerk über ein (angebliches) Fehlverhalten bei der Matura im Sommer ... erstellt worden sei, antwortete der Direktor der HBLA, der Aktenvermerk sei von der Schulaufsicht angeregt worden, warum das ... Monate gedauert habe, wisse er nicht. Die Vorkommnisse aus den Schuljahren ... seien deshalb im Aktenvermerk enthalten, weil es diesbezüglich bereits Vermerke im Personalakt von A gebe. Der aktuelle Anlassfall sei aber die Prüfung im Jahr ... gewesen.

Auf die Frage, wie es nun mit einem Antrag auf Verleihung des Titels aussehe, antwortete der Direktor, aufgrund des Aktenvermerkes sei eine „Höchstbeurteilung“ nicht möglich gewesen. Grundsätzlich sei er aber bereit, ein Gespräch in Ruhe zu führen, ohne dass „man dazu einen Vertrauenslehrer braucht“. Er weise darauf hin, dass die Vorlage eines Antrages immer in Absprache mit der Schulaufsicht und mit der Personalvertretung erfolge.

Auf den Hinweis, dass es eine gültige „Höchstbeurteilung“ gebe, weshalb einer Verleihung des Berufstitels nichts entgegenstehe, führte der Direktor aus, es sei damals im Rahmen des Gespräches angekündigt worden, dass die „Höchstbeurteilung“ herabgesetzt werde, wenn es zu einem weiteren Vorfall komme.

Zum Vorbringen im Antrag bezüglich der Parkplätze führte A aus, diese würden vom Lehrkörper der HBLA und der ... gemeinsam benützt. Da der Lehrkörper der ... viel kleiner sei, stünden öfter viele für ... reservierte Parkplätze frei und sie und auch andere Lehrer/innen würden auf einem „...-Parkplatz“ parken, sie habe aber als einzige vom Direktor die Weisung erhalten, diese Parkplätze nicht mehr zu benützen. Bemerkenswert sei, wie er die Weisung erteilt habe. –Sie habe gerade eine Maturaklasse unterrichtet, der Direktor habe einfach die Tür aufgemacht und gesagt, sie solle sofort in die Kanzlei kommen.

Der Direktor der HBLA führte dazu aus, es sei richtig, dass die der ... .. zugeteilten Parkplätze nicht so häufig besetzt seien. Es habe einen Disput zwischen dem Administrator der ... und A gegeben, weil sie auf einem ...-Parkplatz geparkt habe, deshalb habe er die erwähnte Weisung erteilt. Kurze Zeit später sei er wieder von der ... darüber informiert worden, dass A auf einem ...-Parkplatz stehe, obwohl Parkplätze der HBLA frei gewesen seien. Daraufhin sei er ins Konferenzzimmer gegangen und habe A nur bitten wollen, sich auf einen anderen Parkplatz zu stellen. Die Situation sei eskaliert, A sei etwas lauter geworden und er ebenfalls. Am nächsten Tag habe er sie zu sich gebeten, und da sie ohne Vertrauenslehrer kein Gespräch führen habe wollen, sei der von ihr gewünschte Lehrer beigezogen worden. Er habe dann schriftlich vermerkt, dass sie die der Schule zugeteilten Parkplätze benützen möge. Anderen Lehrern/Lehrerinnen habe er keine schriftlichen Weisungen erteilt, da er mit ihnen in der üblichen Form kommunizieren könne. Die ganze Angelegenheit sei etwas skurril. Übrigens sei in den „Montagsprotokollen“ festgehalten, dass der Lehrkörper schon mehrmals darauf hingewiesen worden sei, dass die Parkplätze der jeweiligen Schule zugewiesen seien.

Zum Vorwurf, dass A, obwohl dienstälteste Lehrerin, nicht zur Stellvertreterin des Direktors bestellt worden sei, führte der Direktor der HBLA aus, er habe sich für den Kollegen B entschieden, weil man zum/zur Stellvertreter/in ein Vertrauensverhältnis haben müsse.

Nach beendeter Anhörung beschloss der Senat die Befragung einer Personalvertreterin und der Landesschulinspektorin.

In der Sitzung der B-GBK am ... führte die Landesschulinspektorin zur Frage, weshalb im ... ein Aktenvermerk über Jahre zurückliegende Vorfälle erstellt worden sei

aus, die Voraussetzungen für die Verleihung des Titels Oberstudienrat / Oberstudienrätin seien, dass man das 50. Lebensjahr vollendet habe, eine 25-jährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit vorweisen könne, die „Höchstbeurteilung“ habe und dass die Schulaufsicht, also sie, die Verleihung befürworte. Eine weitere Vorgabe sei, dass keine Aktenvermerke über Vorfälle vorliegen, was aber im gegenständlichen Fall gegeben sei. Zum Aktenvermerk vom ... sei nämlich im heurigen Jahr ein Aktenvermerk über einen Vorfall im Zusammenhang mit dem Parkplatz der Schule hinzugekommen. Der Direktor der benachbarten Schule habe in einem Aktenvermerk vom ... festgehalten, dass A auf seinen Hinweis, er werde, wenn sie noch einmal auf einem Parkplatz der ... parke, dem Direktor der HBLA Meldung erstatten, geantwortet habe: „Mit dem rede ich nicht“. Dieser Vorfall sei gestern im LSR „eingelaufen“, sie habe bis dato davon nichts gewusst, die Schulaufsicht werde erst informiert, wenn einige Vorfälle zusammenkommen. Was den Vorfall im Schuljahr ... betreffe, habe sie A darauf aufmerksam machen müssen, dass sie daran arbeiten müsse, dass sie „rechtssicher agieren“ könne. Sie habe sie aufgefordert, ihre Dienstpflichten einzuhalten, wobei bei Nichtbefolgung die Herabsetzung ihrer dienstlichen Leistungen angekündigt worden sei.

Auf die Frage, weshalb in einem Aktenvermerk aus dem Jahr ... auf Vorfälle Bezug genommen werde, die Jahre zurückliegen, antwortete die Landesschulinspektorin, das sei üblich.

Auf die Frage, ob über alle drei im Aktenvermerk von ... festgehaltenen Vorfälle eigene Aktenvermerke gemacht worden seien, antwortete sie, nein, nur über den Vorfall betreffend das Schuljahr ..., dieser befinde sich auch im Personalakt beim LSR, A sei ein Verweis erteilt worden, und sie sei angewiesen worden, die Vorbereitung auf die Reifeprüfung so zu gestalten, dass die Eigenständigkeit der Kandidaten gewährleistet sei.

Auf den Hinweis, dass diese Vorfälle, selbst wenn die Vorwürfe berechtigt gewesen sein sollten, mittlerweile längst verjährt sein müssten, antwortete die Landesschulinspektorin, dass es keine Verjährung gebe, bei einem Vorfall „tauchen alle aus der Schublade wieder auf“. Im gegenständlichen Fall gebe es drei Vorfälle, und es sei ihre Pflicht, sie zusammenzufassen, und das sei ein Hinweis, dass nichts mehr passieren dürfe, sonst wirke sich das auf die Leistungsbeurteilung aus. Aus allen drei im Aktenvermerk von ... angeführten Vorfällen gehe hervor, dass A „nicht die Rechtssicherheit in Prüfungsangelegenheiten hat“.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass A trotz der Vorfälle in den Jahren ... und ... im Jahr ... eine ausgezeichnete Leistungsbeurteilung bekommen habe, beantwortete die Landesschulinspektorin mit Ja, und sie erklärte, dass dies deshalb möglich gewesen sei, weil zwischen ... und ,, nichts weiter passiert sei, „dann geht das Ganze in die Vergessenheit“. Erst bei einem weiteren Vorfall werde „die ganze Aktenlage wieder zur Kenntnis gebracht“ und darauf hingewiesen, dass „schon etwas passiert ist.“

Auf die Frage, ob der Aktenvermerk auf ihre Initiative hin angelegt worden sei, antwortete die Landesschulinspektorin mit Ja, das sei ihre Dienstpflicht und auch mit der Rechtsabteilung „rückversichert“ gewesen.

Die Frage, ob aufgrund dieses Aktenvermerkes derzeit die Verleihung des Berufstitels rechtlich nicht möglich sei, beantwortete sie nicht direkt, sondern führte sie aus, dass sie noch der Parkplatzgeschichte nachgehen müsse, und eine andere Sache sei auch noch zu klären, sie müsse die Angelegenheit der Rechtsabteilung überantworten.

Die Frage, ob ihr eine Aussage von Direktor der HBLA in die Richtung, die Verleihung des Berufstitels sei wegen der von A angestregten Verfahren gegen die Behörde ausgeschlossen, verneinte die Landesschulinspektorin.

Die Vorsitzende des Senates brachte der Landesschulinspektorin zur Kenntnis, dass A vor der B-GBK ausgesagt habe, sie habe im ... einen Termin beim Landesschulratspräsidenten gehabt und ... Tage danach sei die Landesschulinspektorin an die Schule gekommen und es sei der Aktenvermerk gemacht worden. Es stelle sich daher die Frage, ob es einen Zusammenhang zwischen der Besprechung von A und den Präsidenten des Landesschulrates und ihrem Besuch an der Schule gebe. Die Landesschulinspektorin antwortete, sie habe von einem Gespräch gar nichts gewusst.

Auf die Frage, ob es abgesehen von den dokumentierten Vorfällen Beschwerden über A gegeben habe, etwa von Eltern oder Schüler/innen, antwortete sie, ob bei der Direktion Beschwerden eingelangt seien, könne sie nicht sagen, beim LSR liege nichts auf.

Die Personalvertreterin bestätigte bei ihrer Befragung das Vorbringen von A, nämlich dass ihr der Direktor der HBLA auf die Frage, wie es um die Verleihung des Titels Oberstudienrätin an A stehe, geantwortet habe, er könne die Verleihung nicht bean-

tragen, weil „die Berufung im Laufen“ sei. Das habe er auch auf die von A im Rahmen einer Konferenz gestellte Frage, ob sie noch eine Chance auf den Titel habe, geantwortet.

Auf die Fragen, ob es richtig sei, dass es Richtlinien für die Verleihung des Titels Oberstudienrat/-rätin gebe, und ob Aktenvermerke über Vorfälle einer Verleihung des Titels entgegenstünden, antwortete die Personalvertreterin, die Anforderung sei: 50 Lebensjahre, 25 Dienstjahre, ausgezeichnete Leistungsbeurteilung, ob auch Aktenvermerke ein Kriterium seien, wisse sie nicht.

Auf die Frage, ob ihr bekannt sei, dass in einem Aktenvermerk über einen Vorfall auch Vorfälle aus der Vergangenheit aufzunehmen seien, antwortete die Personalvertreterin, so eine Vorschrift kenne sie nicht.

Auf die Frage, ob sie als Personalvertreterin mit der Parkplatz-Problematik zu tun habe, antwortete sie, der gesamte Lehrkörper habe sich dafür ausgesprochen, dass mit den Parkplätzen etwas flexibler umgegangen werde.

Die B-GBK hat erwogen:

Gemäß § 20b B-GIBG (Benachteiligungsverbot) dürfen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden.

Von der B-GBK war also zu prüfen, ob die unterbliebene Beantragung der Verleihung des Berufstitels an A und die Vorgehensweise vom Direktor der HBLA im Zusammenhang mit der Parkplatzangelegenheit Reaktionen auf die Beschwerden von A waren.

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 B-GIBG liegt vor, wenn jemand im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis aufgrund des Geschlechtes unmittelbar oder mittelbar diskriminiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers darzulegen, dass bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die un-

terschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Von der B-GBK war also die Auswahl des Stellvertreters des Direktors im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Der vormalige Direktor der HBLA ... stellte im ... im „Bericht über die dienstlichen Leistungen“ fest, dass A im Schuljahr ... den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat. Diese „ausgezeichnete Leistungsfeststellung“ wurde im ... von der Landesschulinspektorin auch bestätigt. Im ... wurde der jetzige Direktor der HBLA zum Direktor bestellt. Ein Jahr später ergab die Nachfrage der Personalvertreterin, dass er nicht beabsichtige einen Antrag auf Verleihung des Titels zu stellen. Am ... führte A über diese Angelegenheit ein Gespräch mit dem damaligen amtsführenden Präsidenten des LSR, am ... wurde A vom Direktor der HBLA und der Landesschulinspektorin zur Kenntnis gebracht, dass ihr (angebliches) Fehlverhalten bei Prüfungen in den Schuljahren ... und bei der Matura im Jahr ... am selben Tag in einem Aktenvermerk festgehalten worden ist, verbunden mit der Ankündigung, dass bei einem weiteren Vorfall die Leistungsfeststellung herabgesetzt werde.

Die B-GBK hält die Behauptung der Antragstellerin, die Verleihung des Titels sei nicht beantragt worden, weil sie wegen der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung um die Stelle der Direktorin der HBLA ... Beschwerden erhoben und Schadenersatz gefordert habe, und der Aktenvermerk sei gemacht worden, um ein Argument gegen die Verleihung zu haben, denn auch Landesschulinspektorin sei gegen die Verleihung, aus folgenden Erwägungen für zutreffend:

Der Direktor führte in seiner schriftlichen Stellungnahme an die B-GBK aus, dass für die Verleihung des Titels zusätzlich zu den Vorgaben überdurchschnittliche Leistungsfeststellung, 25 Dienstjahre und Vollendung des 50. Lebensjahres folgende Punkte herangezogen würden: „4. keine Eintragungen im Personalakt, die einer überdurchschnittlichen Leistungsfeststellung hinderlich wären innerhalb der letzten Jahre“ und „6. die Vorlage des Antrages erfolgt stets in Absprache mit der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde, im vorliegenden Fall der Schulaufsicht“. Diese Kriterien seien zurzeit nicht erfüllt, da A „in den letzten Jahren“ durch die Schulaufsicht zur Erfüllung der Dienstpflicht ermahnt worden sei.

A ist aber bereits im Jahr ... vom damaligen Direktor (der vor seiner Pensionierung stand) attestiert worden, überdurchschnittliche Leistungen erbracht zu haben, und

dies wurde im ... von der Landesschulinspektorin bestätigt. Die im Aktenvermerk vom ... angeführten „Vorfälle“ aus den Schuljahren ..., die laut dem Direktor im Personalakt von A vermerkt sind, waren der ausgezeichneten Leistungsfeststellung nicht hinderlich. Bis zum ... - der Direktor war bereits 1 ½ Jahre Leiter der Schule – gab es keine Ermahnung. Er ging in seiner Stellungnahme nicht darauf ein, was einem Antrag auf Verleihung des Titels in den 1 ½ Jahren bis zur Ermahnung entgegenstand. Auch bei seiner Befragung in der Sitzung der B-GBK nannte er keinen konkreten Grund, er führte lediglich aus, im ersten Jahr viel damit zu tun gehabt zu haben die Schule kennenzulernen, er habe viele Gespräche mit Kolleginnen und Kollegen, darunter auch A, geführt, für eine Auszeichnung seien viele in Frage gekommen, mittlerweile habe er auch in mehreren Fällen darum angesucht, auch würden Verleihungen längere Zeit in Anspruch nehmen, da er neue Anträge erst einbringe, wenn die vorigen erledigt seien. Er behauptete aber nicht, dass etwa die Zeit zu kurz gewesen wäre und/oder andere Anträge vorrangig zu behandeln gewesen wären.

Auf die konkrete Frage, wie es derzeit mit einem Antrag auf Verleihung des Titels aussehe, antwortete der Direktor der HBLA, auf Grund des Aktenvermerkes sei eine „Höchstbeurteilung“ nicht möglich gewesen, und auf den Hinweis der Kommission, dass es eine solche bereits seit Jahren gebe, sagte er, es sei „damals im Rahmen des Gespräches angekündigt“ worden, dass die „Höchstbeurteilung“ herabgesetzt werde, wenn es zu einem weiteren Vorfall komme. Aus dieser Aussage kann nur geschlossen werden, dass seit dem Aktenvermerk im ... abgewartet wurde und wird, ob es zu einem weiteren „Vorfall“ kommt, wobei die Bewährungsfrist für A nicht festgelegt ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Landesschulinspektorin gleich zu Beginn ihrer Befragung durch die B-GBK vorbrachte, es sei ihr gerade ein weiterer „Vorfall“ zur Kenntnis gebracht worden.

Der Direktor wies im Rahmen seiner Befragung mehrmals darauf hin, dass er immer zu Gesprächen mit A bereit sei, sie aber nur in Anwesenheit eines Vertrauenslehrers mit ihm rede. Für die B-GBK ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es im Zusammenhang mit dem Antrag auf Verleihung des Titels eines Gespräches bedarf, wenn es gleichzeitig heißt, ein Antrag könne wegen der Ermahnungen durch die Schulaufsicht nicht gestellt werden.

Inwiefern der Hinweis vom Direktor der HBLA, die Vorlage eines Antrages auf Verleihung des Titels erfolge stets in Absprache mit der Schulaufsicht und dieses „Kriteri-

um“ sei derzeit nicht erfüllt, die unterbliebene Antragstellung sachlich begründen können sollte, ist für die B-GBK nicht erkennbar.

Der Vollständigkeit halber wird zum Vorbringen vom Direktor der HBLA, aus dem Vorliegen der drei Kriterien „Höchstbeurteilung“, Lebens- und Dienstalter könne nicht automatisch ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Berufstitels abgeleitet werden, darauf hingewiesen, dass das B-GIBG Diskriminierungen aus bestimmten Gründen (Geschlecht, Alter, ethnische Herkunft, Religion und Weltanschauung und sexuelle Orientierung) und Nachfolgediskriminierungen (§ 20 B-GIBG) verbietet und es irrelevant ist, ob Betroffene Ansprüche auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen haben oder nicht (allfällige Rechtsansprüche können entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen in einem eigenen Verfahren geltend gemacht werden).

Da der Aktenvermerk vom ... laut dem Direktor „eine Sache der Schulaufsicht“ war und A behauptete, auch die LSI sei gegen die Verleihung des Titels, wurde die Landesschulinspektorin am ... dazu befragt. Sie führte aus, eine zusätzliche Vorgabe für die Verleihung des Titels Oberstudienrat/Oberstudienrätin sei - neben den Kriterien 50. Lebensjahr, 25-jährige erfolgreiche Unterrichtstätigkeit und „Höchstbeurteilung“ -, dass keine Aktenvermerke über Vorfälle vorliegen, was aber im gegenständlichen Fall gegeben sei. Irritierender Weise brachte sie als erstes einen Vorfall vom ... (!) zwischen A und dem Direktor der benachbarten Schule im Zusammenhang mit den Parkplätzen vor, der „gestern“, also am ...(!) beim LSR „eingelaufen“ sei, bis dato habe sie davon nichts gewusst. Dieser Vorfall komme zum Aktenvermerk vom ... hinzu.

Es erübrigt sich, auf dieses Vorbringen einzugehen, denn mit einem „Vorfall“ vom ..., der im ... beim zuständigen Schulaufsichtsorgan einlangt, ist wohl kaum zu begründen, dass die Verleihung des Berufstitels seit Jahren nicht vorgenommen wird (bei diesem „Vorfall“ dürfte es sich um den Anlass für die Weisung vom Direktor der HBLA handeln, A habe die Parkplatzeinteilung einzuhalten).

Relevant ist im gegenständlichen Fall die Beantwortung der Frage, weshalb im Aktenvermerk vom ... über ein angeblich nicht korrektes Verhalten bei der ..., also über einen ... Monate zurückliegenden „Vorfall“, „Vorfälle“ aus den Schuljahren ... und ... festgehalten wurden, noch dazu obwohl diese einer ausgezeichneten Leistungsfeststellung im Jahr ... (durch den Direktor) und ... (durch die LSI) nicht entgegenstanden.

Zur Aussage von der Landesschulinspektorin, es sei üblich, dass in einem Aktenvermerk auf Vorfälle Bezug genommen werde, die Jahre zurückliegen, eine Verjährung gebe es nicht, bei einem Vorfall „tauchen alle aus der Schublade wieder auf“, es sei ihre Pflicht, sie zusammenzufassen, die ausgezeichnete Leistungsbeurteilung im Jahr ... sei möglich gewesen, da zwischen ... und ... nichts weiter passiert sei, erst bei einem weiteren Vorfall werde „die ganze Aktenlage wieder zur Kenntnis gebracht ...“, stellt die B-GBK fest, dass einem derartigen Vorgehen jegliche sachliche Grundlage (und auch jede Logik) fehlt. Es ist für die B-GBK nicht nachvollziehbar, dass der LSR für ... – die LSI erklärte, sie habe sich bezüglich des Aktenvermerkes beim LSR „rückversichert“ – es als zulässig erachtet, „Vorfälle“, die einer „Höchstbeurteilung“ nicht entgegenstanden, Jahre später „wieder aus der Schublade auftauchen“ zu lassen. Dass die Landesschulinspektorin selbst (und/oder auch sonstige Bedienstete des LSR) Zweifel daran hat (haben), dass die „Vorfälle“ aus den Schuljahren ... und ... als Begründung für die Nichtverleihung des Berufstitels herangezogen werden können, lässt die Antwort von der LSI auf die Frage, ob der Aktenvermerk vom ... einer Verleihung entgegenstehe, erkennen. – Die Landesschulinspektorin antwortete nicht mit Ja, sie sagte, sie müsse zuerst die Parkplatzgeschichte prüfen (die ihr nach der Einleitung des Verfahrens bei der B-GBK zur Kenntnis gebracht worden ist). Es versteht sich von selbst, dass – selbst wenn diese Prüfung ein Fehlverhalten von A im ... ergeben sollte -, dieser „Vorfall“ nicht rechtfertigen kann, dass A seit Jahren nicht für die Verleihung des Titels Oberstudienrätin vorgeschlagen wird.

Resümierend hält die B-GBK fest, dass der Direktor der HBLA und die Landesschulinspektorin mit ihren Ausführungen nicht dargelegt haben, dass ihre Vorgangsweise gegenüber A objektiv und an sachlichen Kriterien orientiert (gewesen) ist. Neben der nicht nachvollziehbaren Aktualisierung der „Vorfälle“ aus den Schuljahren ... und ... ist auch ein Vermerk, der Monate nach einem (angeblichen) Fehlverhalten angelegt und als Anlass für eine Ermahnung genommen wird, ausgesprochen fragwürdig. Es erübrigt sich darauf einzugehen, ob es glaubwürdig ist, dass kein Zusammenhang zwischen dem Gespräch von A mit dem damaligen amtsführenden Präsidenten des LSR am ... und der Erstellung des Aktenvermerkes knapp ... Wochen später besteht, da dieser Umstand für die Prüfung der B-GBK nur ein zusätzliches Detail darstellte. Mangels einer sachlichen Begründung für die bisher unterbliebene Beantragung der Verleihung des Titels Oberstudienrätin an A kommt die B-GBK zu dem Ergebnis,

dass dieser Umstand eine Reaktion vom Direktor der HBLA auf die von A eingeleiteten Verfahren zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes ist. Der Hinweis vom Direktor, die Vorlage des Antrages erfolge in Absprache mit der Schulaufsicht, in Verbindung mit der Vorgehensweise von der Landesschulinspektorin im Zusammenhang mit dem Aktenvermerk vom ... lässt darauf schließen, dass der Direktor ihre Zustimmung hatte.

Zum Vorbringen von A, auch die Erteilung der schriftlichen Weisung, sie möge sich an die Parkplatzeinteilung halten, hänge mit den von ihr eingeleiteten Verfahren zusammen, hält die B-GBK fest, dass allein in der Erteilung einer schriftlichen Weisung, eine Regelung zu beachten die für alle gilt, kein Nachteil im Sinne des § 20b B-GIBG gesehen werden kann.

Zum Vorbringen von A, sie sei durch die Bestellung eines Kollegen zum Stellvertreter des Direktors auf Grund des Geschlechtes diskriminiert, stellt die B-GBK fest, dass der Direktor seine Entscheidung zu Gunsten von B nachvollziehbar begründet hat. Das Vorliegen eines geschlechtsspezifischen Motivs bei der Auswahl konnte die B-GBK nicht erkennen.

#### Empfehlungen:

- 1.) Die B-GBK empfiehlt dem LSR, die Verleihung des Titels Oberstudienrätin an A nach objektiven Kriterien prüfen.
  
- 2.) Unabhängig vom gegenständlichen Fall wäre vom LSR die Festlegung des Mindestalters von 50 Jahren für die Verleihung eines Berufstitels im Hinblick auf die Übereinstimmung mit § 13 B-GIBG zu prüfen (mit dem Erfordernis der 25-jährigen erfolgreichen Unterrichtstätigkeit scheint gesichert, dass Auszeichnungen besonders „verdienten“ Lehrer/innen vorbehalten sind).

Wien, im Jänner 2009